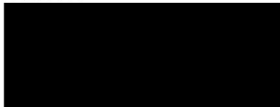


Stadt Iserlohn • 58634 Iserlohn

Herrn



**Ressort Sicherheit Bürger Feuerwehr
Bereich Sicherheit und Ordnung
Abteilung Straßenverkehr**

Nur per E-Mail an:



@fragdenstaat.de

Adresse: Rathaus 1
Schillerplatz 7
Zimmer: 213
Auskunft: M■■■■■ E■■■■■ K■■■■■
Vermittlung: 02371 217 - 0
Durchwahl: 02371 217 1716
Fax:
E-Mail: M■■■■■ E■■■■■ K■■■■■@iserlohn.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
05.10.2018 / 08.10.2018
Anfrage-Nr. 33897

Mein Zeichen
32/2

Datum
14.11.2018

**Ihre Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 05.10.2018 und 25.10.2018;
hier: Bußgelder am Kindergarten Kantstraße**

Sehr geehrter Herr 

in obiger Angelegenheit ergehen folgende **Entscheidungen:**

1. Ihre Anträge auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben, im Übrigen wird er abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) gebührenfrei.

Begründung:

Mit E-Mail vom 05.10.2018 haben Sie einen Antrag nach dem IFG NRW gestellt und im Zusammenhang mit Bußgeldern am Kindergarten Kantstraße um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1) Wurden Anträge des Anwohners an die Stadt Iserlohn gestellt ein Parkverbot durch Beschilderung oder Fahrbahnmarkierung einzurichten? – Wenn ja, mit welcher Begründung wurden diese abgelehnt?
- 2) Wie viele Anzeigen wurden in den vergangenen Jahren im Bereich Kantstraße 58 erstattet?
- 3) Wie viele Widersprüche wurden gegen die schriftlichen Verwarnungen mit Verwarnungsgeld eingelegt?
- 4) Wie hoch ist die Summe der eingetriebenen Bußgelder? Antworten bitte nach Jahren gruppiert.

Die Fragen 3) und 4) wurden Ihnen bereits mit E-Mail vom 24.10.2018 beantwortet.

In Bezug auf die Fragen 1) und 2) wurde Ihnen mit gleicher Mail mitgeteilt, dass mit der Beantwortung dieser Fragen personenbezogene Daten weitergegeben würden und gem. § 9 IFG NRW die Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden müssen.

Daraufhin haben Sie Ihre Anfrage mit Mail vom 25.10.2018 abgeändert:

- 1) Wurden Anträge von Anwohnern an die Stadt Iserlohn gestellt ein Parkverbot durch Beschilderung oder Fahrbahnmarkierung einzurichten? – Wenn ja, mit welcher Begründung wurden diese abgelehnt?

Antwort: Anträge wurden gestellt. Ihre Annahme, dass die Anträge abgelehnt wurden, trifft nicht zu.

Zu Frage 2) Wie viele Anzeigen wurden in den vergangenen Jahren im Bereich Kantstraße 58 erstattet?

Antwort: Die hier ermittelbare Anzahl aller Anzeigen für die vergangenen Jahre beläuft sich auf 20.

Mit Mail vom 25.10.2018 haben Sie Ihren Antrag um folgende Frage erweitert:

- 5) Wie ist die übliche Vorgehensweise bei ähnlichen Bürgerbegehren von der Antragstellung bis zur Sachprüfung, der kommunalen Entscheidung und der Anweisung solcher straßenbaulichen Umsetzung?

Diese Frage zielt auf Arbeitsprozesse innerhalb der Verwaltung ab. Eine Dienstanweisung o. ä. liegt dazu nicht vor. Die Verfahrensweise richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und der in jedem individuellen Falle einschlägigen Gesetze, wobei die Art und Weise der Entscheidungsfindung vom jeweiligen Einzelfall abhängt und nicht generalisierbar ist. Der Gesetzestext (VwVfG NRW) ist frei zugänglich, sodass Sie sich diese Information in zumutbarer Weise selbst beschaffen können, vgl. § 5 Abs. 4 IFG NRW.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@iserlohn.de-mail.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis gemäß § 13 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz NRW:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(Sch. )
Leiterin des Bereiches Sicherheit und Ordnung